

Förderrichtlinien zur Erhaltung von Fachwerkhäusern im Bereich der Stadt Melsungen

I. Ziele

Zur Sicherung der historischen Bausubstanz und zur nachhaltigen Unterstützung der Städtebauförderung im Bereich der Stadt Melsungen werden Investitionsbeihilfen zur Erhaltung von Fachwerkhäusern in der historischen Kernstadt sowie den Stadtteilen gewährt.

II. Voraussetzungen

Gefördert werden Fachwerkhäuser, deren Erhaltung bautechnisch vertretbar ist und die von besonderer städtebaulicher, ortsbildprägender, baugeschichtlicher oder kultureller Bedeutung sind. Diese Voraussetzung ist bei Kulturdenkmälern im Sinne des § 2 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) erfüllt. Die fachtechnische Prüfung erfolgt durch das Stadtbauamt.

III. Förderfähige Kosten

Anträge auf Zuschüsse nach diesem Förderprogramm können für folgende Maßnahmen gestellt werden:

1. Instandsetzung von Fachwerkaußenwandflächen
2. Freilegung von Fachwerkaußenwandflächen
3. Einbau von Sprossenfenstern nach den Vorgaben der Ortsbausatzung bzw. der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung

innerhalb der historischen Kernstadt sowie in den Ortskernen der Stadtteile. Über Maßnahmen außerhalb der bebauten Ortslage entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

Förderfähige Maßnahmen zu 1. und 2.

- ✓ Holzbauarbeiten
- ✓ Malerarbeiten
- ✓ anteilige Baunebenkosten

Förderfähige Maßnahmen zu 3.

- ✓ Mehrkosten der Sprossenteilung im Vergleich zu handelsüblichen Fenstern

IV. Konditionen und Bewilligungsbehörde

1. Der Zuschuss für die Instandsetzung von Fachwerkhäusern beträgt 20% für förderfähige Baukosten bis zu 2.500,00 EUR (= 500,00 EUR) sowie 10% für die darüberliegenden Aufwendungen, max. jedoch 15.000 EUR.
2. Die Stadt Melsungen bezuschusst die Mehrkosten für den Einbau von Fenstern mit Sprossenteilung, jedoch höchstens mit 90,00 € pro Fensterelement. Die Mehrkosten werden durch eine Bescheinigung der ausführenden Firma festgestellt.

Die Entscheidung über die Bewilligung eines städtischen Förderbetrages obliegt – vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die Stadtverordnetenversammlung – der Verwaltung.

Einzelfallentscheidungen, die in diesem Förderprogramm nicht abschließend geregelt sind, trifft der Magistrat.

V. Konkurrenz zu anderen Förderprogrammen

Eine kumulative Förderung von Vorhaben, die aus anderen Programmen (z.B. Dorferneuerungsprogramm des Hess. Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Hessisches Landesamt für Denkmalpflege, Richtlinien zur Förderung der wirtschaftl. Attraktivität der Kernstadt → Städtebauförderung) gefördert werden, ist zulässig.

VI. Allgemeines

1. Der Antrag auf Förderung ist vor Ausführung der Arbeiten bei der Stadt Melsungen einzureichen. Dem Förderantrag sind ein prüfbarer detaillierter Kostenvoranschlag, ein Foto vom alten Zustand des Gebäudes und eine Skizze mit eingezeichneter Gebäudelage beizufügen.
2. Die Baumaßnahme darf erst nach Erteilung der bau- oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigung begonnen werden.
3. Nach Fertigstellung der Arbeiten legt der/die Antragsteller/in der Stadt die Rechnungen und ein Foto vom neuen Zustand des Fachwerkgebäudes vor. Sofern eine bau- oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, wird diese in Fotokopie dem Antrag beigelegt.
4. Eine Förderung nach diesem Programm ist ausgeschlossen, wenn die Fassadenflächen bereits innerhalb der letzten 10 Jahre bezuschusst wurden.
5. Bei der Beantragung des Zuschusses zu den Mehrkosten für Fenster

mit Sprossenteilung legt der/die Antragsteller/in der Stadt die Rechnungen und die Bescheinigung über die Mehrkosten der Sprossenteilung vor.

6. Der/die Eigentümer/in berücksichtigt aufgrund der steuerlichen Relevanz die Einnahmen im Rahmen der Steuererklärung.

Auf die Gewährung eines Zuschusses aus diesem Programm besteht kein Rechtsanspruch. Eine Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgt ausschließlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, vgl. Finanzierungsvorbehalt. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

Die Arbeiten sind vor Beginn der Maßnahme mit der Stadt Melsungen oder, falls erforderlich, mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

VIII. Finanzierungsvorbehalt

Sie Stadtverordnetenversammlung legt jedes Jahr im Rahmen der Haushaltsberatungen das Budget für dieses Programm (HHSt. 1.3600.717000.8.000 – Belebung Innenstadt) fest. Für das Folgejahr können max. 50% des aktuellen Budgets in Form von Bewilligungsbescheiden durch die Verwaltung vergeben werden.

Melsungen, 01.11.2005

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

gez.

Runzheimer
Bürgermeister